

Vorwort

Die deutsch-deutsche Zeit ist aufregend. Für einen juristischen Text ist das vielleicht ein unpassendes Wort, und gar fürs Beurkundungsrecht scheint es einen zweifelhaften emotionalen Überschwang anzuzeigen. Das Beurkundungsrecht ist wahrhaftig kein Rechtsgebiet für innere Plötzlichkeiten. Neben der Unabhängigkeit ist es vielmehr die peinliche Genauigkeit, die den Notar auszeichnet – eine Qualität der Tagesarbeit, die im Gegenteil innere Ruhe und neben der Beherrschung des Stoffes Beherrschtheit des Gemütes voraussetzt. Das ist es aber gerade: diese dem Temperament des Rechtsgebietes (wenn es das gibt) und der professionellen Attitüde seiner Meister widersprüchliche Stimmung des Tages, was die Eigenartigkeit der aktuellen Aufgabe ausmacht für alle die, die noch anderes im Sinn haben als die neuen deutsch-deutschen Möglichkeiten für Gewinne und gewinnträchtige Plazierungen. In der ersten Auflage unserer Kommentare zum Beurkundungsgesetz haben wir geschrieben: „Das Beurkundungswesen lebt von unzeitgemäßen Tugenden: Von der inneren und äußeren Unabhängigkeit seiner Amtsträger und von der peinlichen Genauigkeit ihrer Amtsführung. Die meisten materiell-rechtlichen Formvorschriften empfangen ihren Sinn durch die Erwartung, die an die Tätigkeit der Urkundsperson geknüpft werden. Das Beurkundungsgesetz weist diese mit Schwierigkeiten umlagerte Aufgabe mit einiger Konsequenz den Notaren zu. Von der Integrität und Präzision ihrer Tätigkeit wird in Zukunft mehr noch als bisher erwartet.“ Dieser Text stammt aus dem Jahre 1972. Er ist, denken wir, heute richtiger als damals. In der Einleitung zu dem vorliegenden Buch haben wir die Gegenwart des Beurkundungsrechtes in Deutschland eher angedeutet als beschrieben.

Das Ziel des vorliegenden Buches ist aber natürlich auch nicht auf Zeitanalyse und gedankliche Durchdringung der das Rechtsgebiet beherrschenden sozialen und politischen Strömungen gerichtet. Wir dürfen uns in der Einschätzung bestätigt fühlen, das Beurkundungsverfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland in unserem Kommentar zum Beurkundungsgesetz (2. Auflage 1987) einigermaßen vollständig dargestellt zu haben. Im vorliegenden Buch liefern wir die durch die Änderung der deutsch-deutschen Verhältnisse nötige Aktualisierung dieses Kommentars und zugleich einen Kurzkomentar des Beurkundungsgesetzes, das seit dem Einigungsvertrag ein gesamtdeutsches Verfahrensgesetz ist. Damit ist das deutsche Beurkundungsverfahrensrecht für alle deutschen Notare und Gerichte nach dem aktuellsten Stand dargestellt. Die NVO – das neue Notarrechtsrecht für die (Länder der ehemaligen) DDR – ist hier zum ersten Mal kommentiert.

In Deutschland gibt es keine trennende Grenze mehr. Die Aufgaben der deutschen Notare sind gesamtdeutsch. Die Notwendigkeit, das Recht hier wie dort zu kennen, ist nicht nur praktisch gegeben, sondern kann nunmehr auch durch keinen „internationalen“ Standpunkt mehr eingeschränkt werden. Tatsächlich bestehende territoriale Rechtsunterschiede (vor allem in Grundbuchwegen) haben wir überall berücksichtigt. Der vorliegende Kommentar empfiehlt sich also *allen* deutschen Notaren und Gerichten.

Seinem vorwiegend praktischen Zweck entsprechend haben wir uns in diesem Buch bei Belegen meist auf Hinweise auf unseren Kommentar zum BeurkG beschränkt. Literatur und Rechtsprechung zum BeurkG sind dort ausführlich dokumentiert. Zur NVO gibt es derzeit weder Literatur noch Rechtsprechung. Die Literatur zum NG war spärlich. Das Handbuch des DDR-Notars ist niemals im Buchhandel erschienen, es hatte den Charakter eines offiziellen Geheimpapiers. Wir haben es bei der Kommentierung, wo es angezeigt schien, zu Rate gezogen.

Wir danken einer Reihe von „BNotO-Notaren“, die uns mit praktischen Hinweisen, und Herrn Reinhard Krone vom früheren DDR-Justizministerium, der uns mit freundlichem Entgegenkommen unterstützt hat.

Frau Veronika Lehmann danken wir für ihre wie immer zuverlässigen Schreibarbeiten.

Berlin, im November 1990

Diether Huhn
Hans-Joachim von Schuckmann